

# Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

vom 22. September 2006

- § 1 Promotion
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand/in
- § 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden/der Doktorandin
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Disputation
- § 15 Entscheidung über die Disputationsleistung
- § 16 Ergebnis der Promotion
- § 17 Wiederholung der Promotion
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Verleihung des Dr. phil.
- § 20 Verleihung des Dr. phil. h.c.
- § 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Akteneinsicht
- § 24 Ausnahmen
- § 25 Inkrafttreten

## § 1 Promotion

Die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät der Universität Heidelberg verleihen den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen für die Fächer, die in ihren wissenschaftlichen Einrichtungen angeboten werden, oder den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der in den beiden Fakultäten vertretenen Disziplinen einschließlich der angrenzenden Gebiete. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch der Titel "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen werden.

## § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis setzt
  - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und
  - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.
- (3) Die Organe der jeweiligen Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

## § 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand/in, über die Bestellung der Gutachter/innen und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben seinem/r Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein/e Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines/ihres Nachfolgers oder seiner/ihrer Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der Dekan/die Dekanin oder ein Prodekan/eine Prodekanin als Vorsitzende/r sowie vier weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem/der Bewerber/in oder dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit.

## § 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder damit vergleichbares wissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren, in der Regel das des Promotionsfaches, mit einer Gesamtnote von mindestens "gut". Der Studienabschluss ist durch ein Diplom-, Magister-, Master-, Staatsexamen oder ein gleichwertiges Examen (z.B. in fachnahen Aufbaustudiengängen; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss) nachzuweisen. Sprachanforderungen gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden konsekutiven Bachelor-/Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung sind nachzuweisen oder nachzuholen. Im Fach Deutsch als Fremdsprachenphilologie sind zusätzlich das Lateinum oder dem Lateinum äquivalente lateinische Sprachkenntnisse oder äquivalente Kenntnisse in einer vergleichbaren klassischen Sprache nachzuweisen. Für Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen (Musikhochschulen, Kunsthochschulen) ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gegeben, wenn das Fachhochschuldiplom mit der Note „Sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 6 Satz 1 und 2 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen/innen. Gegenstand des Kolloquiums für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen/innen sind Fachkenntnisse des Promotionsfaches entsprechend den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Master-/Magisterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens "gut", kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens "gut" sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung, so muss der Bewerber/die Bewerberin dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachweisen. Darüber hinaus können Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin berücksichtigt werden.
- (5) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der Bewerber/die Bewerberin dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.
- (6) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Pri-

vatdozenten/innen der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach (Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "ungenügend" (5), gegeben werden können.

- (7) Gegebenenfalls legt der Promotionsausschuss fachspezifische Verfahrensweisen für die Zulassung zur Promotion fest.

## **§ 5 Annahme als Doktorand/in**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim jeweiligen Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand/in beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4
  - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation
  - c) eine schriftliche Zusage eines Professors/einer Professorin oder eines Privatdozenten/ einer Privatdozentin der Fakultät, das in Aussicht genommene Dissertationsprojekt betreuen zu wollen.
  - d) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
  - e) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.
- (2) Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet der jeweilige Promotionsausschuss. Die Annahme ist zu versagen, wenn
- a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen
  - b) die Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
- a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
  - b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber/der Bewerberin mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).
- (5) Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten

und den Doktoranden/die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

- (6) Der Doktorand/die Doktorandin ist verpflichtet, sich bei der Universität einzuschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis steht einer Immatrikulation entgegen. Eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen haben die Rechte und Pflichten Studierender.
- (7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.

## **§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin**

- (1) Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der beteiligten Fakultäten sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.
- (2) Der/die Doktorand/in benennt dem Promotionsausschuss einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder Privatdozenten/in der beteiligten Fakultäten als Betreuer/in. Der Promotionsausschuss bestellt die benannte Person, wenn diese dazu bereit ist und wenn diese bestätigt, dass die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.
- (3) Zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Betreuer/der Betreuerin wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden.
- (4) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Doktorandenkollegs oder andere spezielle Programme vorgeschrieben werden.
- (5) Auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin bemüht sich der Promotionsausschuss darum, einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder eine/n Privatdozenten/in der beteiligten Fakultäten für die Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin zu gewinnen.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, lateinischer, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden/der Doktorandin auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen Privatdozenten/innen der beteiligten Fakultäten möglich ist.

## § 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand/die Doktorandin beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) drei Exemplare der Dissertation
  - b) eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, dass er/sie die Dissertation selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Zitate gekennzeichnet hat bzw. im Fall von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung über die selbst verantworteten Anteile
  - c) eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, ob er/sie die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat.
  - d) ein Lebenslauf
  - e) gegebenenfalls ein Nachweis über nachgeholte Sprachanforderungen gemäß den an der Universität Heidelberg geltenden Prüfungsordnungen für die entsprechenden konsekutiven Bachelor/Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation angenommen werden, sofern der Promotionsausschuss zustimmt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
  - b) die Unterlagen nicht vollständig sind
  - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter/innen. Der Berater/die Beraterin ist eine/r der Gutachter/innen. Die Bestellung der Gutachter/innen soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen sein. Sie sollen in der Regel der jeweiligen Fakultät angehören. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/ können mit ihrem Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden. Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit deren Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden, wenn in der Dissertation Gebiete bearbeitet worden sind, die an deren Fächer angrenzen. Über die Bestellung von Hochschullehrern/innen anderer Universitäten oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen die eine entsprechende Position im Sinne eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät sein.
- (3) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der beteiligten Fakultäten, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter/in nicht ablehnen.
- (4) Die Gutachter/innen begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmenvorschlages eine der folgenden Noten vor:
  - summa cum laude (ausgezeichnet) (0)
  - magna cum laude (sehr gut) (1)
  - cum laude (gut) (2)
  - rite (genügend) (3)
- (5) Der Promotionsausschuss legt auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation fest. Weichen die Referenten in der Notengebung voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit ihnen. Wird keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Bestellung eines weiteren Gutachters, den der Promotionsausschuss bestimmt.
- (6) Die Gutachter/innen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.
- (7) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

**§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten**

- (1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von vier Wochen im Dekanat der Fakultät. Eine Auslage während des Monats August ist ausgeschlossen. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/innen der Fakultät sowie die Gutachter/innen.
- (3) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des Doktoranden/der Doktorandin, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter/innen sind den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/innen der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

**§ 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen**

- (1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/innen der beteiligten Fakultäten das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters/einer weiteren Gutachterin zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des weiteren Gutachters/einer weiteren Gutachterin soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weitere/r Gutachter/in kann der Antragsteller/die Antragstellerin bestellt werden.
- (2) Wenn ein Gutachter die Arbeit ablehnt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens und über die eventuelle Bestellung weiterer Gutachter.
- (3) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

**§12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**

- (1) Haben beide Gutachter/innen die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so beendet der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach der Auslagefrist das Promotionsverfahren.
- (2) Ist nach Feststellung des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.
- (3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, diese vom Tag der Ablehnung an gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der Doktorand/die Doktorandin vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen



Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.

- (4) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit einem Exemplar zusammen mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

### **§ 13 Prüfungskommission**

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder Privatdozenten/in als Vorsitzende/n. Die Bestellung der Prüfungskommission hat während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/innen sowie mindestens ein weiterer Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/in der Fakultät an.
- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden/die Doktorandin zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

### **§ 14 Disputation**

- (1) Nach Annahme der Dissertation hat der Kandidat/die Kandidatin eine Disputation, die etwa 75 Minuten dauert. Die Disputation wird eingeleitet durch einen Bericht des Doktoranden/der Doktorandin über die Dissertation. Der Bericht soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Themen der Disputation entstammen zu gleichen Teilen den Forschungsfeldern der Dissertation und des Faches.
- (2) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden/der Doktorandin Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation andere Doktoran-

den/innen als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

### **§ 15 Entscheidung über die Disputationsleistung**

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden/der Doktorandin anzuerkennen oder abzulehnen ist, und legt eine Note gemäß §9 Abs. 4 fest
- (2) Ist die Disputationsleistung nach Abs.1 abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promotionsausschuss das Ergebnis der Disputation mit.

### **§ 16 Ergebnis der Promotion**

- (1) Der Promotionsausschuss legt, sofern die Promotion nicht nach § 12 oder § 15 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Note der Dissertation und der Note der Disputation die Gesamtnote fest.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und für die Disputationsleistung. Liegt der Wert zwischen zwei Noten, so gibt die Dissertation den Ausschlag. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Eine Zwischennote ist nicht zulässig.
- (4) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 17 Wiederholung**

Ist die Promotion nach § 12 abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.
- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.
- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
  1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel
  2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
  3. durch eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
- (4) Für die Veröffentlichung gilt:
  1. Wird die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so sind 3 Exemplare abzuliefern, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
  2. Wird die Dissertation als elektronische Version veröffentlicht, so sind 4 Exemplare abzuliefern.

Wenn besondere Gründe gegeben sind, behält sich der Promotionsausschuss die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihe, Verlage, wissenschaftliche Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

- (5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der Doktorand/die Doktorandin vor der Veröffentlichung der Dissertation bei seinen/ihren Gutachtern bzw. Gutachterinnen die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Änderungen und Ergänzungen sind den Gutachtern vorzulegen. Die Arbeit darf erst dann gedruckt werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur der Gutachter versehen sind.
- (6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

**§ 19 Verleihung des Dr. phil.**

- (1) Hat der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare gemäß § 18 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm/ihr der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation.
- (3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben. Das Führen von Bezeichnungen wie „Dr. des.“ ist nicht gestattet.

**§ 20 Verleihung des Dr. phil. h.c., Erneuerung der Promotion**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet Disziplinen der jeweiligen Fakultät einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die betreffende Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen als Berichterstatter/innen. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter/innen entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.
- (3) Die Verleihung des Dr. phil. h.c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die beteiligten Fakultäten die wissenschaftlichen Verdienste des/der Geehrten würdigen.
- (4) In besonderen Fällen kann die Fakultät die Promotion anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern. Den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten des Geehrten nach seiner Promotion gibt die Fakultät durch eine entsprechende Laudatio Ausdruck.

**§ 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 22 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 23 Akteneinsicht**

Den Doktoranden ist nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Auf Antrag ist den Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan oder bei der Dekanin gestellt werden.

## **§ 24 Ausnahmen**

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophisch-Historische Fakultät, die Fakultät für Orientalistik und die Neuphilologische Fakultät vom 28. August 1989 (Wissenschaft und Kunst 1989; S. 437), zuletzt geändert am 30. Mai 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2005, S. 195), außer Kraft. Für Verfahren von Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits von

der Fakultät angenommen sind, gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung. Für diejenigen von der Fakultät bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die keinen vorgängigen Studienabschluss aufweisen (grundständige Promotion), gelten bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens die Regelungen der bisherigen Promotionsprüfung über die mündliche Prüfung (Rigorosum) in der Fassung vom 3. Juli 2003.

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 749, geändert am 24. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 6. Juli 2007, S. 1765).